

# RS OGH 1995/12/5 1Ob21/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

## Norm

WRG §19

## Rechtssatz

Bei der Entschädigung für die verringerte Benutzbarkeit ist die Frage nach dem eingetretenen Nachteil des Enteigneten zu stellen, während es bei der Beteiligung des Mitbenutzungsberechtigten an den Herstellungs- und Instandhaltungskosten einer Wasserführungsanlage um den beiderseitigen Nutzen geht. Insoferne können auch durchaus unterschiedliche Maßstäbe angewendet werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 21/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 21/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087622

## Dokumentnummer

JJR\_19951205\_OGH0002\_0010OB00021\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)